

FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT (Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW), mit Lösungsskizze

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes* zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo für die Lösung der Fragen auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. **Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gibt es keine Punkte.** Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche. Viel Erfolg!

Frage 1

Bad Pritt trifft am 15. März 2016 seine langjährige Bekannte Angelina Grande im Restaurant Kreuz und überzeugt sie bei einem Chateaubriand, seine Yacht Mermaid für CHF 36'400.00 zu kaufen. Die Mermaid steht zurzeit im Port d'Ouchy in Lausanne. Die beiden vereinbaren, dass Bad Pritt die Mermaid am 20. April 2016 zu Angelina Grande nach Zug bringt. Als Pritt die Mermaid am 20. April 2016 bei Grande abgeliefert, bemerkt diese sofort, dass der Schiffsbug erhebliche Dellen aufweist, die eine Wässerung der Yacht verunmöglichen. Auf Nachfrage erklärt Pritt, ein anderes Schiff habe am 18. April 2016 die ordnungsgemäss geankerte Mermaid getroffen und diese effektiv stark beschädigt. Pritt stellt sich auf den Standpunkt, dass Grande eine allfällige Reparatur selber arrangieren und auf eigene Rechnung übernehmen müsse. Er argumentiert insbesondere, dass die Dellen erst nach dem Vertragsschluss entstanden seien.

Hinweis: Lösen Sie den Fall gestützt auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR, SR 220). Das Bundesgesetz über das Schiffsregister (SR 747.11) kommt vorliegend nicht zur Anwendung.

A. Weist die Mermaid einen Sachmangel auf?

Nennen Sie die Rechtsgrundlage und prüfen Sie die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachmangels. Untersuchen Sie insbesondere, ob Pritt mit seinem Argument durchdringt, dass die Dellen erst nach dem Vertragsschluss entstanden seien.

Eine Prüfung der Prüf- und Rügeobligationen von Grande ist dagegen nicht notwendig und wird nicht mit Punkten honoriert.

[7 Punkte]

- B. Angenommen, dass ein Sachmangel vorliegt: Kann Grande die Reparatur der Mermaid durch Pritt verlangen?

[3 Punkte]

- C. Abgeänderter Sachverhalt: Pritt bringt die Mermaid am 20. April 2016 nicht nach Zug, sondern will noch ein letztes Mal auf einen Segeltörn mit seiner geliebten Yacht gehen. Er kontaktiert Grande telefonisch und teilt ihr mit, sie könne erst in gut einem Monat mit der Lieferung der Yacht rechnen. Angelina Grande ist entsetzt: Sie muss kurzfristig ein anderes Boot mieten, um den Videoclip zu ihrem neuen Song am vorgesehenen Datum drehen zu können.

Kann Angelina Grande die Mietkosten für das Ersatzboot bei Bad Pritt einfordern?

[8 Punkte]

Frage 2

Yolanda Herzog ist 26 Jahre alt und wird im Sommer ihr Medizinstudium an der Universität Bern abschliessen. Bevor sie mit ihrer Assistenzzeit beginnen wird, will sie mit ihrem Freund einige Monate durch die USA reisen. Leider fehlt ihr dafür aber das nötige Kleingeld. Nach einigem Grübeln fällt Yolanda Herzog ein, dass ihr in den letzten Jahren kaum benutztes Motorrad Suzuki GSR 1000 Virus nach wie vor in der Garage ihrer Eltern in Pontresina (GR) steht. Es hat rund 4'000 km auf den Tacho und wird von ihrem Bruder gelegentlich für kleinere Ausfahrten benutzt. Yolanda Herzog hat ihr Motorrad zwar schon lange nicht mehr begutachtet, ist sich aber sicher, dass es sich nach wie vor in einem sehr guten Zustand befindet. Sie fasst den Entschluss, ihr Motorrad zu verkaufen und sich mit dem Erlös ihre USA-Reise zu finanzieren.

Eine Käuferin ist bald gefunden: die langjährige Schulfreundin Franziska Schubert, die inzwischen in Zürich wohnt und arbeitet. Franziska Schubert kauft das Motorrad am 20. März 2016 für CHF 8'500.00. Noch am gleichen Tag überweist sie Yolanda Herzog den Kaufpreis. Die beiden vereinbaren, dass Yolanda das Motorrad in fünf Wochen, wenn ihre Abschlussprüfungen vorbei sind, zu Franziska nach Zürich bringen wird.

Sobald die CHF 8'500.00 auf ihrem Konto eingetroffen sind, bucht Yolanda Herzog die Flüge für ihre geplante USA-Reise in der Höhe von insgesamt CHF 2'500.00 und begleicht den Betrag sogleich mit ihrer Postcard. Es handelt sich um nicht erstattungsfähige und nicht übertragbare Flüge.

Drei Tage nach der Buchung der Reise telefoniert sie mit ihren Eltern wegen des Motorrades. Bei diesem Telefonat stellt sich heraus, dass das Motorrad am 18. März 2016 verschrottet werden musste: Ihr Bruder hatte das Fahrzeug nach einer Spritztour vor der Garage abgestellt. Ein vorbeifahrender Autofahrer, der wegen Betrunkenheit die Kontrolle über sein Auto verloren hatte, kam von der Strasse ab und erfasste das Motorrad, welches komplett zerstört wurde. Yolanda Herzog fällt aus allen Wolken und nimmt sich vor, Franziska Schubert am nächsten Tag über die Verschrottung des Motorrades zu informieren. Im Zuge der intensiven Vorbereitungen auf die Abschlussprüfungen vergisst sie dies jedoch.

Am 15. April 2016 treffen sich die beiden Freundinnen zum Mittagessen in Bern. Nun muss Yolanda Herzog beichten, dass das Motorrad leider verschrottet werden musste. Franziska Schubert ist enttäuscht. Sie habe sich sehr auf das Motorrad gefreut und vor einer Woche bereits einen Einstellhallenplatz gemietet. Sie musste ihn für eine Mindestdauer von sechs Monaten mieten und die sechs Mietzinse in der Höhe von insgesamt CHF 900.00 bereits im Voraus überweisen. In der Stadt Zürich sei es sehr schwierig, Einstellhallenplätze zu bekommen, und da müsse man zugreifen, sobald sich eine Gelegenheit ergebe. Selbstverständlich erwarte sie von Yolanda, dass diese ihr die bereits überwiesenen CHF 8'500.00 zurückerstatte und auch die CHF 900.00 ersetze, die sie nun vergeblich ausgegeben habe. Yolanda Herzog weist jegliche Ansprüche zurück und erwidert, dass sie nicht einsehe, wieso sie die CHF 8'500.00 zurückzahlen müsse. Sie könne schliesslich nichts dafür, dass das Motorrad verschrottet werden musste. Zudem habe Franziska Schubert die CHF 8'500.00 freiwillig bezahlt und könne diesen Betrag deshalb nicht zurückfordern. Überdies habe sie für ihre geplante USA-Reise bereits nicht erstattungsfähige und nicht übertragbare Flüge gebucht. Diese Reise könne sie sich ohnehin einzig aufgrund des Verkaufs des Motorrades leisten.

Als sich Yolanda Herzog und Franziska Schubert auch nach einer längeren Diskussion nicht einigen können, konsultieren sie am selben Abend eine gemeinsame Freundin, die als Rechtsanwältin arbeitet. Sie wollen von ihr wissen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Franziska Schubert Ansprüche gegenüber Yolanda Herzog geltend machen kann.

- A. Ist Yolanda Herzog zur Rückerstattung der CHF 8'500.00 an Franziska Schubert verpflichtet? Wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage?

Prüfen Sie die Anspruchsvoraussetzungen und gehen Sie dabei auf die folgenden Argumente ein:

- Kann Yolanda Herzog die Rückerstattung verweigern, weil sie kein Verschulden an der Verschrottung des Motorrades trägt?
- Hilft Yolanda Herzog ihre Argumentation, Franziska Schubert habe die Zahlung freiwillig geleistet?
- Kann Yolanda Herzog erfolgreich geltend machen, sie habe einen Teil des erhaltenen Betrages bereits für die Buchung der Flüge verwendet und müsse ihn deshalb nicht zurückerstatten?

[15 Punkte]

- B. Muss Yolanda Herzog für die CHF 900.00 aufkommen, die Franziska Schubert für die vergebliche Miete des Einstellhallenplatzes bezahlt hat? Wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage?

[8 Punkte]

- C. Abgeänderter Sachverhalt: Yolanda Herzog und Franziska Schubert vereinbaren, dass Franziska die CHF 8'500.00 erst eine Woche nach der Übergabe des Motorrades bezahlen wird. Yolanda will trotzdem umgehend die Flüge buchen. Ihr wohlhabender Onkel Lorenz Herzog erklärt sich noch am Tag des Vertragsschlusses zwischen Franziska und Yolanda bereit, Yolanda ihre Forderung gegenüber Franziska Schubert für CHF 8'000.00 abzukaufen. Yolanda übergibt ihrem Onkel deshalb ebenfalls noch am 20. März 2016 eine schriftliche und von ihr unterzeichnete Erklärung, wonach sie ihm ihre Forderung gegenüber Franziska Schubert über CHF 8'500.00 aus dem Verkauf ihres Motorrades zediert.

Lorenz Herzog nimmt gleichentags die Überweisung von CHF 8'000.00 zugunsten von Yolanda vor. Aufgrund ihres Prüfungsstress kommt Yolanda Herzog trotzdem vorerst nicht dazu, die Flüge zu buchen.

Sieben Wochen nach Übergabe der Erklärung verlangt Lorenz Herzog von Franziska Schubert die Bezahlung der CHF 8'500.00 und legt ihr zu seiner Legitimation die von Yolanda Herzog unterzeichnete Urkunde vor. Muss Franziska Schubert an Lorenz Herzog bezahlen?

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass Franziska Schubert, wie im Ausgangssachverhalt, am 15. April 2016 von der Verschrottung erfahren hat, jedoch keinen Einstellhallenplatz gemietet hatte.

[4 Punkte]

Frage 3 – Kurzfragen

- A. Karl, Paul und Annelies wohnen zusammen in einer 5-Zimmerwohnung im 4. Stock eines Wohnhauses. Den Mietvertrag haben die drei gemeinsam unterschrieben. Seit einigen Monaten lässt der Eigentümer in allen Wohnungen die Bäder und Küchen renovieren sowie neue Fenster einbauen. Dies hat erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität zur Folge. Der Eigentümer ist jedoch nicht bereit, eine entsprechende Mietzinsreduktion zu gewähren. Deshalb beauftragen Karl, Paul und Annelies gemeinsam den Rechtsanwalt Bruno Klemmer mit der Aushandlung einer angemessenen Mietzinsreduktion mit dem Eigentümer. Nach intensiven Verhandlungen kommt ein Vergleich zustande. Bruno Klemmer stellt für seine Bemühungen eine Honorarnote von insgesamt CHF 800.00 aus und adressiert diese einzig an Annelies. Annelies ist der Ansicht, dass sie Herrn Klemmer nur einen Drittel des Betrages bezahlen muss.

Stimmt das?

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass Karl, Paul und Annelies eine einfache Gesellschaft bilden und deshalb im Verhältnis zu Bruno Klemmer die folgende Vorschrift zur Anwendung kommt:

23. Titel: Die einfache Gesellschaft / C. Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten

Art. 544 OR – II. Wirkung der Vertretung

¹Sachen, dingliche Rechte oder Forderungen, die an die Gesellschaft übertragen oder für sie erworben sind, gehören den Gesellschaftern gemeinschaftlich nach Massgabe des Gesellschaftsvertrages.

²Die Gläubiger eines Gesellschafters können, wo aus dem Gesellschaftsvertrage nichts anderes hervorgeht, zu ihrer Befriedigung nur den Liquidationsanteil ihres Schuldners in Anspruch nehmen.

³Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch Stellovertretung einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so haften sie ihm solidarisch, unter Vorbehalt anderer Vereinbarung.

[3 Punkte]

- B. Fridolin Welsh sendet am 8. Mai 2016 per A-Post eine Bestellung für Blumengestecke an Eva Tulip. Eva Tulip leert am Dienstagmorgen, 9. Mai 2016 den Briefkasten ihres Blumenladens und entnimmt ihm unter anderem einen Umschlag mit dem Absender von Fridolin Welsh. Mit den ungeöffneten Briefen neben sich startet sie ihren Laptop und liest ihre Geschäftsmails. In diesem Moment erscheint im Posteingang eine E-Mail von Fridolin Welsh, in welcher er seine Bestellung storniert, weil seine Tochter ihr Verlöbnis aufgelöst habe. Auch diese E-Mail liest Eva Tulip sogleich und öffnet anschliessend ihre Briefpost, worunter sich auch die Bestellung von Fridolin Welsh befindet.

Ist Fridolin Welsh an seine Bestellung gebunden?

[3 Punkte]

LÖSUNGSSKIZZE

FRAGE 1A (Lösung)

Angelina Grande und Bad Pritt haben einen Kaufvertrag über die Yacht Mermaid abgeschlossen. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, die an der Gültigkeit dieses Vertrages zweifeln liessen. Deshalb kann vorliegend eine Vertragsprüfung unterbleiben.

Das Vorliegen eines Sachmangels richtet sich somit nach den kaufvertragsrechtlichen Gewährleistungsregeln. Zur Anwendung kommt Art. 197 Abs. 1 OR. Gemäss Art. 197 Abs. 1 OR liegt ein Sachmangel vor, wenn die Kaufsache rechtliche oder sachliche Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

Die Fehlerhaftigkeit der Sache muss im Zeitpunkt des Gefahrüberganges bereits vorgelegen haben, damit Sachmängelgewährleistungsrechte gemäss Art. 197 ff. OR geltend gemacht werden können.

Vorliegend hat die Mermaid einen sachlichen Mangel, da sie erhebliche Dellen im Bug aufweist. Dieser Mangel hebt ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch auf, da die Mermaid aufgrund der Dellen nicht gewässert werden kann.

Fraglich ist jedoch, ob dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Beim Kaufvertrag geht die Gefahr gemäss Art. 185 Abs. 1 OR grundsätzlich bereits bei Vertragsabschluss auf den Käufer über. Angelina Grande und Bad Pritt haben den Kaufvertrag über die Mermaid am 15. März 2016 abgeschlossen. Die Dellen hat die Mermaid aber erst am 18. April 2016 erhalten. Demzufolge wäre der Mangel erst nach dem Gefahrübergang entstanden.

Angelina Grande und Bad Pritt haben jedoch vereinbart, dass Bad Pritt die Mermaid am 20. April 2016 zu Angelina Grande nach Zug bringt. Sie haben somit eine Bringschuld vereinbart. Gemäss überwiegender Lehre liegen bei einer Bringschuld besondere Verhältnisse gemäss Art. 185 Abs. 1 OR vor, weshalb die Gefahr erst in dem Zeitpunkt auf den Käufer übergeht, in welchem der Verkäufer die Kaufsache am Erfüllungsort bereitstellt und anbietet. Die Gefahr geht somit vorliegend erst am 20. April 2016 auf Angelina Grande über. In diesem Zeitpunkt hatte die Mermaid bereits die Dellen und damit einen erheblichen sachlichen Mangel.

Fazit: Demzufolge sind alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachmangels i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR erfüllt und die Mermaid weist einen Sachmangel auf.

FRAGE 1B (Lösung)

Im Gesetz sind gemäss Art. 205 Abs. 1 OR im Falle eines Sachmangels bei einer Speziessache einzig die Mängelrechte Minderung des Kaufpreises und Wandelung des Kaufvertrages vorgesehen.

Ein Anspruch des Käufers auf Reparatur und damit auf Nachbesserung der Kaufsache ist im Gesetz dagegen nicht vorgesehen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann Nachbesserung demzufolge nur dann verlangt werden, wenn sie vertraglich zwischen den Parteien vereinbart wurde.¹ In der Lehre wird jedoch dafür plädiert, dass auch beim Kaufvertrag generell für einen Sachmangel an einer Speziessache Nachbesserung verlangt werden kann.²

Gemäss dem vorliegenden Sachverhalt haben die Parteien kein Nachbesserungsrecht vereinbart. Nach Ansicht des Bundesgerichts kann Angelina Grande somit keine Reparatur verlangen.

Hinweis: Für die volle Punktzahl musste festgestellt werden, dass der Anspruch auf Nachbesserung nicht im Gesetz vorgesehen ist. Zudem wurde eine (kurze) Diskussion des Anspruchs auf Nachbesserung im Kaufvertragsrecht erwartet.

FRAGE 1C (Lösung)

In Frage kommt die Haftung von Bad Pritt aus Verzug. Eine Vertragspartei kommt gemäss Art. 102 Abs. 1 OR in Verzug, wenn ihre Leistung fällig ist und

¹ BGE 91 II 119 E. 6 S. 125 f.; BGE 95 II 344 E. 2a S. 348. Bestätigt in BGer Urteil 4A_446/2015 vom 3. März 2016 E. 3.2 und 3.3.

² Nach einer Lehrmeinung soll ein Nachbesserungsanspruch gestützt auf Art. 2 ZGB gewährt werden (BUCHER, OR BT, S. 97; FURRER, Gewährleistung im Vertragsrecht, Diss. ZH 1973, S. 74; GULDIMANN, Nachbesserungsanspruch, Diss. BS 1986, S. 67 ff.; SCHMID/STÖCKLI, OR BT, Rn. 447). Eine andere Lehrmeinung will das beim Werkvertrag gesetzlich festgehaltene Nachbesserungsrecht (Art. 368 Abs. 2 OR) analog auf den Kaufvertrag zur Anwendung bringen (GIGER, Berner Kommentar, N 42 zu Art. 205 OR; BÄHLER, Sachgewährleistung und Leistungsstörungenrecht, Diss. BS 2005, S. 99 ff.). Schliesslich vertritt eine weitere Lehrmeinung die Ansicht, dass dem Käufer nach der modifizierten Erfüllungstheorie ein Nachbesserungsanspruch durch eine konkurrierende Anwendung von Art. 97 OR zugestanden werden soll, sofern der Mangel objektiv (nach technischen Kriterien) reparierbar ist und dessen Behebung nach der Verkehrssitte sowie nach Treu und Glauben geboten erscheint (SCHLUEP, Nachbesserungsanspruch, Diss. Bern 1990, S. 47 ff.).

sie von der anderen Vertragspartei gemahnt wurde. Gemäss Art. 102 Abs. 2 OR ist für den Verzugseintritt hingegen keine Mahnung erforderlich, wenn die Vertragsparteien einen Verfalltag vereinbart haben. Weiter ist für den Verzugseintritt vorausgesetzt, dass die Leistung noch möglich ist und die Nichtleistung als pflichtwidrig gilt. Aufgrund der vertraglichen Pflicht zur rechtzeitigen Erfüllung wird grundsätzlich jede Verspätung als pflichtwidrig qualifiziert, ausser es liegen verzugsausschliessende Gründe vor. Dazu gehören der Gläubigerverzug (Art. 91 OR) sowie Einreden von Seiten des Schuldners (Art. 82, 83 OR, Verjährungseinrede).

Angelina Grande und Bad Pritt haben für die Lieferung der Yacht den 20. April 2016 vereinbart. Sie haben damit einen Verfalltag vereinbart. Die Forderung ist an diesem Tag fällig und mit Ablauf dieses Verfalltags kommt der Schuldner gemäss Art. 102 Abs. 2 OR auch ohne Mahnung in Verzug. Gemäss Sachverhalt ist die Leistung der Mermaid noch möglich und es sind keine verzugsausschliessenden Gründe ersichtlich. Deshalb ist die Verspätung von Bad Pritt als pflichtwidrig zu qualifizieren.

Es sind somit alle Voraussetzungen für den Verzugseintritt erfüllt und Bad Pritt ist mit Ablauf des 20. April 2016 mit der Lieferung der Mermaid in Verzug geraten.

Gemäss Art. 103 Abs. 1 OR haftet der Schuldner für den Verspätungsschaden und den Zufall, wenn er sich im Verzug befindet. Er kann sich von der Haftung für den Verspätungsschaden gemäss Art. 103 Abs. 2 OR dann exkulpieren, wenn er nachweist, dass der Verzug ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Im Verzug haftet der Schuldner somit für alle Schäden, die aufgrund seines Verzuges eingetreten sind. Die Schäden müssen sowohl natürlich als auch adäquat kausal durch den Verzug verursacht worden sein. Ein Schaden ist natürlich kausal durch den Verzug verursacht, wenn der Verzug als Ursache nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfielen würde (conditio sine qua non). Der Schaden ist adäquat kausal durch den Verzug verursacht, wenn der Verzug nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet war, einen Schaden in der Form des eingetretenen zu verursachen. Als Schäden gelten unfreiwillige Vermögensverminderungen. Diese können in einer Verminderung der Aktiven, einer Vergrösserung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen.

Bad Pritt unternimmt einen Segeltörn, obwohl er weiss, dass er die Mermaid am 20. April 2016 zu Angelina Grande nach Zug bringen sollte. Er befindet sich somit verschuldet im Verzug und kann sich gemäss Art. 103 Abs. 2 OR nicht von der Haftung für den Verspätungsschaden exkulpieren.

Die Kosten für die Miete des Ersatzbootes stellen einen Schaden im Rechtssinne dar, da sich dadurch die Aktiven von Angelina Grande vermindert haben. Dieser Schaden ist zudem natürlich und adäquat kausal durch den Verzug verursacht. Wenn Bad Pritt die Mermaid pünktlich geliefert hätte, hätte Angelina Grande kein Ersatzboot mieten müssen. Der Verzug ist somit natürlich kausal für den Schaden. Eine ausgebliebene Lieferung ist zudem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen solchen Schaden hervorzurufen. Denn es ist zu erwarten, dass eine gekaufte Yacht ab dem Lieferdatum eingesetzt wird und dafür Pläne gemacht werden, die Ersatzmieten notwendig machen können.

Fazit: Es sind somit alle Voraussetzungen für eine Haftung von Bad Pritt für die Miete des Ersatzbootes gestützt auf Art. 103 Abs. 1 OR erfüllt und Angelina Grande kann die Mietkosten von Bad Pritt einfordern.

Hinweis: Da Bad Pritt die Yacht an eine Privatperson verkauft, könnte vorliegend auch argumentiert werden, es sei nicht zu erwarten, dass für eine gekaufte Yacht, die verspätet geliefert wird, eine Ersatzmiete erforderlich wird. Die mit dieser Argumentation begründete Ablehnung des adäquaten Kausalzusammenhangs wurde ebenfalls honoriert.

FRAGE 2A (Lösung)

Rückerstattungsanspruch von Franziska Schubert betreffend Kaufpreis:

Yolanda und Franziska haben einen Kaufvertrag über ein Motorrad geschlossen. Nachfolgend ist zu erörtern, ob Franziska Schubert einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises von CHF 8'500.00 hat. Ein Rückerstattungsanspruch kommt in Frage, wenn der Vertrag aus irgendeinem Grund dahinfällt. Deshalb muss eine Vertragsprüfung vorgenommen werden.

Gemäss Sachverhalt bestand zwischen den Parteien ein Konsens über den Abschluss eines Kaufvertrages, Yolanda Herzog und Franziska Schubert haben sich über den Kaufgegenstand (Motorrad Suzuki GSR 1000 Virus) sowie über den Kaufpreis (CHF 8'500.00) geeinigt. Im Sachverhalt gibt es zudem keine Anhaltspunkte, dass es Yolanda oder Franziska an der Geschäftsfähigkeit mangeln würde. Diese ist somit anzunehmen. Weiter bestehen für den Kaufvertrag keine besonderen Formvorschriften. Es gilt die Formfreiheit gemäss Art. 11 Abs. 1 OR.

Zu prüfen sind vorliegend jedoch inhaltliche Schranken:

Es liegt ein Fall der ursprünglichen und objektiven Unmöglichkeit i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR vor. Das Motorrad wurde bereits vor dem Vertragsschluss verschrottet. Es handelt sich somit um eine ursprüngliche Unmöglichkeit. Die vertragliche Leistung ist zudem objektiv unmöglich, da der Vertrag nicht über irgendein

Motorrad der Gattung Suzuki GSR 1000 Virus, sondern über das Motorrad Suzuki GSR 1000 Virus von Yolanda geschlossen wurde. Dieses Motorrad musste verschrottet werden und kann daher von niemandem mehr geliefert werden.

Die Voraussetzungen für die ursprüngliche und objektive Unmöglichkeit gemäss Art. 20 Abs. 1 OR sind somit erfüllt. Gemäss Art. 20 Abs. 1 OR ist der Vertrag zwischen Yolanda und Franziska nichtig. Die Nichtigkeit wirkt ex tunc (von Anfang an) und der Kaufvertrag entfaltet keine Rechtswirkungen. Es können demzufolge keine vertraglichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Wenn bereits Leistungen gestützt auf einen nichtigen Vertrag erbracht worden sind, müssen diese rückabgewickelt werden. Handelt es sich bei der erbrachten Leistung, wie vorliegend, um eine Geldleistung, ist diese unter den Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Art. 62 Abs. 1 OR zurückzuerstatten.

Die Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch gemäss Art. 62 Abs. 1 OR sind eine Bereicherung, welche zulasten des Vermögens einer anderen Person sowie ohne gültigen Rechtsgrund erfolgt. Die Zahlung der CHF 8'500.00 geht zulasten des Vermögens von Franziska Schubert. Gleichzeitig wird das Vermögen von Yolanda Herzog um diesen Betrag bereichert. Es besteht somit ein Sachzusammenhang zwischen der Verminderung des Vermögens von Franziska Schubert und der Bereicherung von Yolanda Herzog. Yolanda Herzog hat diesen Betrag zudem ohne gültigen Rechtsgrund erhalten. Denn die Bezahlung dieses Betrages erfolgte gestützt auf den Kaufvertrag über das Motorrad, welcher sich wegen einer ursprünglichen und objektiven Unmöglichkeit als nichtig i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR erwies. Diese Nichtigkeit wirkt ex tunc und der Kaufvertrag hat somit zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen entfaltet, weshalb die Kaufpreisforderung nicht entstanden ist.

Fazit: Franziska hat demzufolge grundsätzlich einen Anspruch auf Rückerstattung der CHF 8'500.00 gegenüber Yolanda gestützt auf Art. 62 OR (ungerechtfertigte Bereicherung), sofern der Anspruch nicht untergegangen ist. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

Argument 1: Kein Verschulden an Untergang Motorrad:

Dass Yolanda kein Verschulden am Untergang des Motorrades trifft, spielt vorliegend keine Rolle für die Beurteilung ihrer Rückerstattungspflicht.

Die ursprüngliche und objektive Unmöglichkeit ist verschuldensunabhängig. Aus einer ursprünglichen und objektiven Unmöglichkeit folgt gestützt auf Art. 20 Abs. 1 OR die Nichtigkeit des Vertrages unabhängig davon, ob Yolanda Herzog am Eintritt der Unmöglichkeit ein Verschulden trifft.

Yolanda Herzog hat die CHF 8'500.00 somit ohne gültigen Rechtsgrund erhalten und ist deshalb im Sinne von Art. 62 OR ungerechtfertigt bereichert. Im Falle einer ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Art. 62 Abs. 1 OR besteht die Rückerstattungspflicht ebenfalls unabhängig vom Verschulden des Bereichernden. Die Rückerstattungspflicht besteht somit auch dann, wenn die ungerechtfertigt bereicherte Person am Wegfall des Rechtsgrundes kein Verschulden trifft.

Fazit: Yolanda Herzog kann sich von ihrer grundsätzlichen Rückerstattungspflicht nicht mit dem Argument befreien, dass sie an der Verschrottung des Motorrades kein Verschulden trifft.

Argument 2: Freiwillige Zahlung kann nicht zurückgefordert werden

Zu prüfen ist, ob Franziska Schubert freiwillig und irrtumsfrei eine Nichtschuld geleistet hat und deshalb ihr grundsätzlicher Rückerstattungsanspruch gestützt auf Art. 63 OR ausgeschlossen ist.

Die CHF 8'500.00 hat Franziska Schubert freiwillig bezahlt. Es hat niemand Zwang auf sie ausgeübt und die Bezahlung ist auch nicht im Rahmen eines Betreibungsverfahrens erfolgt.

Franziska Schubert hat zudem eine Nichtschuld bezahlt, denn der Kaufvertrag ist aufgrund einer ursprünglichen und objektiven Unmöglichkeit nichtig i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR. Die Kaufpreisforderung über CHF 8'500.00 ist deshalb nie entstanden, da der Kaufvertrag zwischen Franziska Schubert und Yolanda Herzog zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen entfaltet hat.

Franziska Schubert hat sich jedoch bei Bezahlung dieser CHF 8'500.00 in einem Irrtum befunden. Im Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises ging Franziska Schubert berechtigterweise davon aus, dass der Kaufvertrag über das Motorrad gültig ist und sie deshalb verpflichtet ist, den Kaufpreis von CHF 8'500.00 zu bezahlen. Sie hat erst knapp vier Wochen später von der vor Vertragsschluss stattgefundenen Verschrottung des Motorrades erfahren.

Da sich Franziska Schubert über ihre Leistungspflicht im Irrtum befand, kommt Art. 63 OR vorliegend nicht zur Anwendung. Denn die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 63 OR und damit für den Ausschluss des Rückerstattungsanspruchs aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung müssen kumulativ erfüllt sein. Franziska Schubert hat sich aber gerade im Irrtum über die Nichtschuld befunden, denn sie ist berechtigterweise davon ausgegangen, dass der Kaufvertrag gültig ist.

Fazit: Art. 63 OR kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Yolanda kann somit die Rückerstattung der CHF 8'500.00 nicht mit dem Argument verweigern, dass die Zahlung freiwillig erfolgt ist.

Argument 3: CHF 8'500.00 teilweise ausgegeben

Zu prüfen ist weiter, ob Yolanda Herzog dem grundsätzlichen Rückerstattungsanspruch von Franziska Schubert eine gutgläubige Entäusserung der Bereicherung i.S.v. Art. 64 OR entgegenhalten kann.

Gemäss Art. 64 OR kann die Rückerstattung insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist. Es wird jedoch nicht jede Entäusserung als gutgläubiger Wegfall der Bereicherung im Sinne von Art. 64 OR anerkannt. Bei einer sogenannten Ersparnisbereicherung kann die bereicherte Person den Einwand der gutgläubigen Entäusserung gemäss Art. 64 OR nicht erheben. Eine Ersparnisbereicherung liegt vor, wenn die bereicherte Person mit der rechtsgrundlos erhaltenen Zuwendung eine Ausgabe deckt, die sie ohnehin aus eigenen Mitteln getätigt hätte. Dazu gehören laufende und notwendige Ausgaben. Nicht als Ersparnisbereicherung gilt demgegenüber, wenn die bereicherte Person die rechtsgrundlos erhaltene Zuwendung für etwas verwendet, was sie nur vorgenommen hat, weil sie die Zuwendung erhalten hat. Als Beispiel hierfür wird in der Lehre oft das Unternehmen einer Vergnügungsreise vorgebracht. Eine solche nicht notwendige Ausgabe wird als gutgläubige Entäusserung im Sinne von Art. 64 OR anerkannt.

Die bereicherte Person muss sich jedoch im Zeitpunkt der Entäusserung der Bereicherung in gutem Glauben befinden, dass die erhaltene Zuwendung rechtmässig und endgültig ist, und sie muss berechtigt sein, sich auf ihren guten Glauben zu berufen. Gemäss Art. 64 OR ist die bereicherte Person dann nicht berechtigt, sich auf ihren guten Glauben zu berufen, wenn sie gestützt auf die Umstände des einzelnen Falles mit der Rückerstattung rechnen musste. Erfährt die bereicherte Person nach der vorgenommenen Entreichung vom mangelnden Rechtsgrund, so verliert sie die Einwendung der gutgläubigen Entäusserung der Bereicherung erst von diesem Zeitpunkt an.

Ein Teil der Lehre argumentiert zudem, dass sich jemand, der seine eigene Vertragsleistung im Rahmen eines zweiseitigen Vertrages noch nicht erbracht hat, nicht darauf berufen darf, die erhaltene Gegenleistung sei nicht mehr vorhanden.³ Diese Auffassung führt zum Ergebnis, dass in einer solchen Konstellation das Argument, der „Bereicherte“ habe nicht mit der Rückerstattung rechnen müssen, fehlschlägt.

Im vorliegenden Fall hat Yolanda Herzog nicht erstattungsfähige und nicht übertragbare Flüge für ihre USA-Reise in der Höhe von CHF 2'500.00 gebucht.

³ BUCHER, OR AT, S. 695.

Sie ist somit um diesen Betrag nicht mehr bereichert. Bei der Buchung der Flüge für ihre USA-Reise handelt es sich zudem nicht um eine Ersparnisbereicherung. Denn es handelt sich dabei nicht um eine Ausgabe, die Yolanda Herzog ohnehin getätigt hätte oder hätte tätigen müssen. Gemäss Sachverhalt fehlte Yolanda Herzog das nötige Kleingeld für einen mehrmonatigen Road-Trip durch die USA. Sie kann sich diese USA-Reise nur leisten, wenn sie ihr Motorrad verkauft und dafür den vereinbarten Kaufpreis von CHF 8'500.00 erhält. Ohne den Erhalt des Kaufpreises für den Verkauf des Motorrades hätte sie die USA-Reise nicht gebucht.

Yolanda Herzog hat die Buchung der Flüge vorgenommen, bevor sie von der Verschrottung ihres Motorrades erfuhr. Im Zeitpunkt der Enttäusserung ist sie somit noch berechtigterweise gutgläubig davon ausgegangen, dass sie die CHF 8'500.00 von Franziska Schubert gestützt auf den gültigen Kaufvertrag erhalten hat. Erst einige Tage später erfuhr sie von ihren Eltern, dass das Motorrad bereits zwei Tage vorher verschrottet werden musste. Gemäss dem Sachverhalt hatte sie bei der Buchung der Flüge keine Anhaltspunkte, um am unversehrten Zustand ihres Motorrades zu zweifeln. Erst beim Telefonat mit ihren Eltern entfällt ihre berechnete Gutgläubigkeit, dass sie den Kaufpreis von Franziska Schubert gestützt auf einen gültigen Kaufvertrag erhalten hat.

Folgt man demgegenüber der oben erwähnten Lehrmeinung von BUCHER, wonach man eine Rückerstattungspflicht mindestens solange nicht ausschliessen kann, wie der Vertrag noch nicht abgewickelt ist, kann sich Yolanda Herzog nicht auf den gutgläubigen Wegfall der Bereicherung berufen, da sie im Zeitpunkt der Buchung der Flüge ihre eigene Vertragsleistung noch nicht erbracht hatte.

Gesamtfazit: Yolanda Herzog kann sich gegenüber Franziska Schubert auf eine gutgläubige teilweise Enttäusserung der Bereicherung gemäss Art. 64 OR berufen und muss Franziska Schubert demzufolge lediglich CHF 6'000.00 zurückerstatten.

Folgt man der Lehrmeinung von BUCHER, ist eine Berufung auf Art. 64 OR unzulässig und Yolanda Herzog muss Franziska Schubert CHF 8'500.00 zurückerstatten.

Hinweis: Die Verneinung des berechtigten guten Glaubens von Yolanda Herzog, weil sie sich nicht vor der Buchung der Flüge nach dem Zustand des Motorrades erkundigt hatte, wurde ebenfalls honoriert.

Frage 2B (Lösung)

Kein Anspruch aus Vertrag oder Delikt:

Vorliegend kann sich ein Anspruch weder aus Vertrag noch aus Delikt ergeben. Aufgrund der Nichtigkeit des Vertrages gemäss Art. 20 Abs. 1 OR wegen der ursprünglichen und objektiven Unmöglichkeit können keine vertraglichen Ansprüche geltend gemacht werden. Ein Anspruch aus Delikt gemäss Art. 41 OR scheitert an der Voraussetzung der Widerrechtlichkeit. Es liegt ein reiner Vermögensschaden vor. Ein solcher ist gemäss Art. 41 OR nur dann ersatzfähig, wenn eine Schutznorm vorliegt, die vor Schäden genau wie dem eingetretenen Schaden schützt. Eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere ist keines der strafrechtlichen Vermögensdelikte erfüllt.

Anspruch aus culpa in contrahendo:

Zu prüfen ist jedoch ein Anspruch aus culpa in contrahendo. Für einen solchen Anspruch müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: Vertragsverhandlungsverhältnis, Pflichtverletzung, Schaden, natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang und Verschulden.

Erstens muss ein Vertragsverhandlungsverhältnis zwischen zwei oder mehr Personen im Hinblick auf einen Vertragsabschluss bestehen. Es muss somit ein gewisses Näheverhältnis zwischen den Verhandlungsparteien bestehen.

Franziska Schubert und Yolanda Herzog haben einen Kaufvertrag abgeschlossen. Sie mussten dabei über den Kaufgegenstand (Motorrad Suzuki GSR 1000 Virus) und den Kaufpreis verhandeln. Somit kann unterstellt werden, dass sie in einem Verhandlungsverhältnis standen.

Zweitens muss eine Pflichtverletzung vorliegen. Die Verhandlungsparteien haben die Pflicht, sich im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss nach Treu und Glauben zu verhalten. Dazu gehört insbesondere die Informationspflicht über Tatsachen, die der Verhandlungspartner nicht kennt und die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss jedoch für ihn relevant sind.

Yolanda Herzog hat einige Tage nach dem Vertragsabschluss von der Verschrottung ihres Motorrades erfahren. Sie hat Franziska Schubert aber darüber nicht informiert. Nach Treu und Glauben hatte Yolanda diesbezüglich eine Informationspflicht. Denn diese Information kann Franziska nicht kennen. Die Information ist für Franziska jedoch relevant, da sie unter Umständen Vorbereitungsmaßnahmen für den Empfang des Kaufgegenstandes treffen muss. Da Yolanda es unterlassen hat, Franziska über die Verschrottung des Motorrades zu

informieren, hat sie ihre Pflicht zu einem Handeln nach Treu und Glauben verletzt.

Drittens muss ein Schaden vorliegen. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensverminderung, die in einer Verminderung der Aktiven, in einer Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen kann.

Vorliegend hat Franziska Schubert einen Schaden in Höhe von CHF 900.00 erlitten, da sie vergeblich einen Einstellhallenplatz gemietet hat und die Miete für sechs Monate im Voraus bezahlen musste. Durch diese vergebliche Investition haben sich ihre Aktiven um CHF 900.00 vermindert.

Viertens muss zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor, wenn die Pflichtverletzung nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfällt. Die Pflichtverletzung ist also die *conditio sine qua non* für den Schaden. Ein Kausalzusammenhang ist adäquat, wenn die Pflichtverletzung nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet ist, einen Schaden in der Form des eingetretenen Schadens herbeizuführen.

Vorliegend hat Franziska Schubert den Einstellhallenplatz nur gemietet, weil sie von der Gültigkeit des Vertrages ausgegangen ist und einen Parkplatz für die Unterbringung des Motorrades benötigte. Wenn Yolanda sie sogleich über die Verschrottung des Motorrades informiert hätte, hätte Franziska keinen Einstellhallenplatz gemietet. Der natürliche Kausalzusammenhang ist somit gegeben. Weiter kann auch der adäquate Kausalzusammenhang bejaht werden. Die Unterlassung der Information über den Untergang des Kaufgegenstandes ist geeignet, eine vergebliche Investition in die Vorbereitungen für den Empfang des Kaufgegenstandes hervorzurufen. Dies entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge.

Fünftens muss die schädigende Person den Schadenseintritt verschuldet haben. Sie muss den Schaden somit absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. Fahrlässig handelt jemand, wenn er nicht die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten lässt. Das Verschulden wird bei der Haftung aus culpa in contrahendo vermutet. Die schädigende Person kann sich jedoch durch den Nachweis exkulpiert, dass sie am Eintritt des Schadens kein Verschulden trifft.

Vorliegend wird das Verschulden von Yolanda Herzog also vermutet. Eine Exkulpation wird ihr nicht gelingen, denn sie hat von der Verschrottung des Motorrades erfahren, es aber vergessen, Franziska darüber zu informieren. Sie hat somit fahrlässig gehandelt.

Fazit: Die Voraussetzungen der Culpa-Haftung sind vorliegend kumulativ erfüllt. Franziska hat somit einen Anspruch auf Bezahlung von CHF 900.00 gegenüber Yolanda gestützt auf culpa in contrahendo.

Frage 2C (Lösung)

Leistungspflicht von Franziska Schubert:

Lorenz Herzog legt Franziska Schubert eine schriftliche und von Yolanda Herzog unterzeichnete Abtretungsurkunde vor und macht damit geltend, dass er durch Abtretung neuer Gläubiger (Zessionar) der Kaufpreisforderung über CHF 8'500.00 geworden sei, weshalb Franziska Schubert an ihn leisten müsse.

Zu prüfen ist somit, ob Franziska Schubert die CHF 8'500.00 an Lorenz Herzog leisten muss.

Der Kaufvertrag zwischen Yolanda Herzog und Franziska Schubert ist aufgrund einer ursprünglichen und objektiven Unmöglichkeit gemäss Art. 20 Abs. 1 OR nichtig (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2A). Ein nichtiger Vertrag entfaltet zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen, weshalb daraus auch keine Forderungen entstehen können. Die Kaufpreisforderung über CHF 8'500.00 von Yolanda Herzog hatte somit im Zeitpunkt der Abtretung keinen Bestand.

Franziska Schubert kann ihre Leistungspflicht gegenüber Lorenz Herzog demzufolge mit zwei Begründungen verweigern:

A. Einerseits kann Franziska Schubert einwenden, dass die Zession unwirksam ist, da eine inexistente Forderung nicht abgetreten werden kann. Lorenz Herzog konnte somit keine Gläubigerstellung und damit keinen Anspruch auf Bezahlung der CHF 8'500.00 gegenüber Franziska Schubert erwerben.

B. Andererseits kann sich Franziska Schubert auf Art. 169 Abs. 1 OR berufen. Demnach kann Franziska Schubert Lorenz Herzog alle Einreden und Einwendungen entgegenhalten, die der abgetretenen Forderung entgegenstanden. Die Einreden und Einwendungen müssen im dem Zeitpunkt, in welchem sie von der Abtretung Kenntnis erhält, entweder bereits bestehen oder zumindest bereits im Keim liegen.

Franziska Schubert kann somit auch gegenüber Lorenz Herzog einwenden, dass die Kaufpreisforderung aufgrund der Nichtigkeit des Kaufvertrages gemäss Art. 20 Abs. 1 OR zu keinem Zeitpunkt Bestand hatte und deshalb keine (vertragliche) Pflicht zur Bezahlung von CHF 8'500.00 besteht. Da ein nichtiger Vertrag keinerlei Rechtswirkungen entfaltet, bestand diese Einwendung bereits,

als Franziska sieben Wochen nach Vertragsabschluss von der angeblichen Abtretung der Kaufpreisforderung an Lorenz Herzog erfuhr.

Fazit: Franziska Schubert muss demzufolge die CHF 8'500.00 nicht an Lorenz Herzog leisten.

Hinweis: Für die volle Punktzahl reichte eine der beiden angeführten Begründungen zur Verweigerung der Leistungspflicht (A. oder B.).

Frage 3A (Lösung)

Karl, Paul und Annelies bilden eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR und haben den Rechtsanwalt Bruno Klemmer gemeinschaftlich beauftragt. Gemäss Art. 544 Abs. 3 OR haften sie ihm solidarisch. Bei der Solidarschuldnerschaft kann der Gläubiger gemäss Art. 144 Abs. 1 OR wahlweise von jedem Solidarschuldner nur einen Teil oder auch das Ganze fordern. Bruno Klemmer kann somit gestützt auf Art. 144 Abs. 1 OR von Annelies das gesamte Honorar fordern und Annelies ist als Solidarschuldnerin verpflichtet, Bruno Klemmer die CHF 800.00 zu zahlen.

Fazit: Annelies muss die CHF 800.00 an Bruno Klemmer bezahlen.

Frage 3B (Lösung)

Fridolin Welsh hat mit der Bestellung einen Antrag ohne Bestimmung einer Frist unter Abwesenden i.S.v. Art. 5 Abs. 1 OR gestellt. Demnach ist er bis zu dem Zeitpunkt an seinen Antrag gebunden, in welchem er den Eingang der ordnungsgemäss und rechtzeitig abgesendeten Antwort erwarten darf. Anträge sind zudem grundsätzlich unwiderruflich.

Es gibt jedoch eine Ausnahme. Art. 9 Abs. 1 OR lässt unter gewissen Bedingungen den Widerruf eines Antrages zu. Dies ist der Fall, wenn der Widerruf dem Empfänger vor dem Antrag oder gleichzeitig mit dem Antrag zugeht oder wenn der Widerruf zwar später zugeht, aber zuerst zur Kenntnis genommen wird.

Vorliegend geht der Widerruf Eva Tulip erst nach dem Antrag zu. Die Bestellung liegt nämlich bereits im Briefkasten und damit im Machtbereich von Eva Tulip, bevor die E-Mail in den Posteingang und damit in Eva's Machtbereich kommt. Sie nimmt den Widerruf aber vor dem Antrag zur Kenntnis. Da sie die E-Mail von Fridolin Welsh liest, bevor sie den Briefumschlag mit der Bestellung öffnet. Die Voraussetzungen für einen rechtzeitigen Widerruf nach Art. 9 Abs. 1 OR sind somit erfüllt.

Fazit: Fridolin Welsh ist nicht an seine Bestellung gebunden.